

Es ist durchaus zulässig, wenn Verteidiger Beschuldigte über die Beweisführungspflicht aufklären und ihnen mitteilen, daß sie zur Aussage nicht verpflichtet sind. Derartige Mitteilungen werden von Beschuldigten nicht konträr zum Vorgehen des Untersuchungsorgans ausgelegt, wenn die gleiche Unterrichtung - dann in taktisch günstiger Situation - vom Untersuchungsführer vorweggenommen ist. Diese Unterrichtung kann im Zusammenhang mit Erläuterungen über das Recht auf Mitwirkung und die Bedeutung desselben im Strafverfahren erfolgen. Es entstehen so Voraussetzungen für günstige Wirkungen, und das Auftreten des Verteidigers schafft dann keine neuen taktischen Situationen.

Ein solches Vorgehen ist vor allem auch geeignet, möglichen Denkweisen Beschuldigter entgegenzuwirken, daß das Vorgehen des Untersuchungsführers darauf ausgerichtet ist, sie "hereinzulegen".

Auf die Unterrichtung über die Beweisführungspflicht der staatlichen Organe kann der Untersuchungsführer auch bei der Abwehr von Provokationen Beschuldigter zurückgreifen, wenn diese behaupten, sie würden in der Beschuldigtenvernehmung als schuldig behandelt.

#### Bestimmung der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit

Argumentationen mit dieser Rechtspflicht sind verwendbar im Zusammenhang mit Fragestellungen zu be- und entlastenden Umständen. Damit kann Bestrebungen Beschuldigter entgegengewirkt werden, aus den Fragestellungen Rückschlüsse auf die Erkenntnisse des Untersuchungsorgans zu ziehen. Oftmals wird eingeschätzt, wonach gefragt wird, ist nicht bekannt bzw. nicht zutreffend, Fragen werden als Bestätigung ungenügender Kenntnis eingeschätzt. Der Untersuchungsführer kann sein Vorgehen dadurch mit den prozessualen Forderungen, daß nach allen denkbaren Umständen Überprüfungen vorgeschrieben sind, begründen.